



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2022
beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Ebenthal

§ 1

In der Marktgemeinde Ebenthal werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-,
Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der
Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung
in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit
€ 17,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes
(Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.069.211,00 und eine Gesamtlänge des
Mischwasserkanalnetzes von lfm 16.444 zugrundegelegt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben anlässlich der
Umgestaltung nach § 2 Abs. 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird mit € 17,00 festgesetzt.

B. **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 334.985,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 820 zugrundegelegt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben anlässlich der Umgestaltung nach § 2 Abs. 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird mit **€ 15,00** festgesetzt.

C. **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 426.095,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 1.072 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,60
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,60
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,60

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem **Schmutzwässer und Niederschlagswässer** eingeleitet, so gelangt in diesem Fall (gem. § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977) ein **um 10% erhöhter Einheitssatz** zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

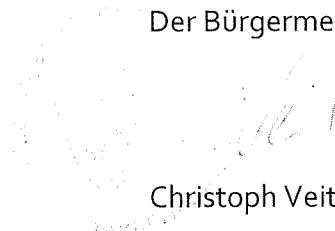
§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem **Monatsersten**, der dem Ablauf der **zweiwöchigen Kundmachungsfrist** zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister



Christoph Veit

Angeschlagen am: 09.06.2022

Abgenommen am: 24.06.2022